

ZKR Leitfaden zur Anonymisierung von kirchlichen Gerichtsurteilen

Die Veröffentlichung kirchlicher (Ehe-)Gerichtsurteile erfordert eine verantwortungsvolle Abwägung zwischen dem berechtigten öffentlichen Interesse an Transparenz kirchlicher Rechtsprechung sowie dem fachwissenschaftlichen Interesse an der Herausbildung einer Rechtssprechungspraxis und dem verfassungsrechtlich geschützten Recht der Beteiligten auf informationelle Selbstbestimmung. Ziel ist es, durch nachvollziehbare und zugängliche Entscheidungen die Herausbildung einer Rechtsprechungspaxis zu fördern sowie das Vertrauen in kirchliche Gerichte zu stärken, ohne dabei den Schutz persönlicher und sensibler Daten zu gefährden.

Bei der Veröffentlichung kirchlicher Gerichtsentscheidungen in der online open Access erscheinenden Zeitschrift für Kanonisches Recht (ZKR) handelt es sich um die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Datenschutzrechtes. Daher werden sämtliche Entscheidungen, die personenbezogene Daten enthalten, nach den Vorgaben dieses Leitfadens von uns anonymisiert.

Es sind daher die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und die Bestimmungen der durch die Deutsche Bischofskonferenz festgelegten Kirchlichen Datenschutzverordnung (KDG) zu beachten.

Dieser Leitfaden orientiert sich an der Justizverwaltungsvorschrift des Landes Nordrhein-Westfalen (Übermittlung von Entscheidungsabschriften an Dritte und Veröffentlichung in Datenbanken RV d. JM vom 10. Mai 2021 (1552 - I. 12); zuletzt eingesehen am 15.10.2025).

I.

Eine Anonymisierung sollte **nicht** vorgenommen werden bei:

- a) der Nennung von Staaten, (Bundes-)Ländern;
- b) der Nennung von Teilkirchen wie (Erz-)Bistümern, Personalordinariaten, Prälaturen;
- c) der Nennung der Offizialate und des Gerichtsortes (Name und Adresse);
- d) literarischen Verweisen (bspw. auf den Münsterischen Kommentar oder RRDec);
- e) Aktenzeichen gerichtlicher Entscheidungen;
- f) der Altersangaben der Prozessbeteiligten;
- g) der Nennung des Richterkollegiums, insbesondere des Vernehmungsrichters (Ponens), nach dem das Urteil zitiert werden kann (bspw.: Coram Stankiewicz v. 23.07.1982 RRDec 74 (1982)). **Auf Wunsch des jeweiligen Offizialates bzw. des Richters nehmen wir eine Anonymisierung nach II. a) vor.**

II.

Eine Anonymisierung **muss** durchgeführt werden:

- a) Bei allen natürlichen Personen (einschließlich aller zum Namen gehörender Bestandteile wie Adelsprädikaten und akademische Titel). Die Anonymisierung

erfolgt durch die Verwendung eines Großbuchstabens. Dabei soll möglichst eine zufällige Auswahl getroffen werden. Wichtig ist allerdings, dass ein- und dieselbe Person in derselben Entscheidung einheitlich bezeichnet wird. Ansonsten ist das Urteil nicht mehr verständlich. Die Nennung der gerichtlichen Funktion (Offizial, Bandverteidiger, Zeuge) sollte hingegen **nicht** anonymisiert werden, da sie für das Verständnis des Urteiles essentiell sind.

- b) Der Name des Klägers bzw. der Klägerin ist durch AA. zu ersetzen; des Nichtklägers bzw. der prozessabwesenden Person durch NN.
- c) Berufsangaben sind durch Auslassungszeichen (...) zu kennzeichnen.
- d) Der Name der Kirchengemeinde/Pfarrei ist durch das Wort „Parochia“ zu ersetzen.
- e) Adressen sind durch einen Buchstaben zu ersetzen, Namen von Straßen, Plätzen, Wegen, Gassen etc. sind durch einen Buchstaben zu ersetzen, wobei der Bestandteil „-straße“ beizubehalten ist und die Bestandteile „-platz“, „-weg“, „-gasse“ etc. durch „-straße“ zu ersetzen sind. Fehlt ein solcher Bestandteil ganz, ist „-straße“ hinzuzufügen.
- f) Datumsangaben werden anonymisiert, indem alle Zahlen durch die Ziffer „0“ ersetzt werden. Die Jahresangaben der Beziehungsgeschichte des Paares sollten **nicht** anonymisiert werden, wenn sie für das Verfahren **Relevanz** besitzen (bspw. Kennenlernen, Zusammenziehen, Geburt der Kinder, standesamtliche und kirchliche Trauung). Die Datumsangaben des Verfahrens (Klageeingang, Aktenschluss, Urteilsfindung) sind **nicht** zu anonymisieren.
- g) Telefonnummer und E-Mailadressen sind durch „Telefonnummer01“ und „E-Mail01“ zu ersetzen.